

Zur obligatorischen Bürgerschule im Kanton Aargau

Autor(en): **Frei, C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **3 (1896)**

Heft 3

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-524458>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

mal kleiner oder wie dann der Maßstab des Kartenwerkes angibt.) Wenn ich also auf der Karte eine 1 mm. große Strecke gezeichnet finde, so ist die Linie auf dem Lande 300000 mm. oder 300 m.

Wenn nun die gezeichnete Strecke 2, 3, 7, 11 mm. mißt, wie groß ist die wirkliche Entfernung?

Messe die Entfernung von A nach B!

Wie viele m. sind das in Wirklichkeit?

Das sind anschließende Übungen, die leicht erweitert und vermehrt werden können.

So wäre denn dieser Stoff insoweit behandelt, daß ihn die Kinder leicht zu ihrem geistigen Eigentum machen können. Sie werden lernen, die Karten zu verstehen und zu entwickeln. Es ist die Möglichkeit, ich möchte fast sagen, die Bestimmtheit, vorhanden, bei einigem Üben die Schüler zu diesem Resultate zu bringen. Lasse man sich die Arbeit nicht gereuen; gibt sie auch dem Lehrer Mühe; — die Frucht des Erfolges krönt ihn reichlich dafür. Daß dieser Weg der Veranschaulichung zum Ziele führt, das ist erwiesen; halte man da besonders in den ersten Anleitungen an dem Grundsatz fest: „Nichts ist im Geiste, was nicht vorher durch die Pore der Sinne gegangen ist.“

A. Sp. in Tuggen.

Zur obligatorischen Bürgerschule im Kanton Aargau.

Der Lehrplan für die Bürgerschule Aargaus datiert vom 6. August verwichenen Jahres. Er ist provisorischer Natur und auf Vorschlag des Erziehungsrates vom Regierungsrate erlassen. Die allgemeinen Bestimmungen desselben sind in 7 Paragraphen zusammengefaßt und den Lesern unserer „Blätter“ bereits bekannt. Im 2ten Teile tritt derselbe in die „Behandlung und Verteilung des Unterrichtsstoffes“ ein.

Ich lasse diesen 2ten Teil nun wörtlich folgen; er mag da und dort einem Lehrer der Fortbildungs- und Rekrutenschule gute Dienste tun.

§ 8. Lesen und Aufsatz wöchentlich für jede Klasse 1½ Stunden, total 30 Stunden.

a. Das Lesen wird in der untern Klasse als Unterrichtsfach um seiner selbst willen noch besonders geübt. Hauptsache ist das richtige Verständnis des Gelesenen. Dazu dient die mündliche Wiedergabe desselben, verbunden mit den nötigen Fragen und Erklärungen.

Lesestoff: Darstellungen aus der Vaterlands-, Natur-, Volkswirtschafts- und Gewerbskunde; vaterländische Gedichte und Volkslieder.

- b. Der Aufsatz schließe ans Leben an und werde, so viel als die Zeit es gestattet, in der Schule ausgearbeitet. Alle Aufsätze sind zu korrigieren und wesentliche Verstöße zu besprechen.

Untere Klasse: Kleine Aufsätze und Briefe geschäftlicher und nicht geschäftlicher Art, Anzeigen, Bestellungen, Anfragen, Rechnungen, Quittungen u. s. w.

Obere Klasse: Geschäftsbriefe, Zeugnisse, Vollmachten, Schuldscheine und einfache Verträge, Schreiben an Beamte und Behörden, Berichte u. s. w.

§ 9. Praktisches Rechnen, wöchentlich für jede Klasse 1 Stunde, total 20 Stunden.

Untere Klasse: Kopf- und Zifferrechnen als Wiederholung und Fortsetzung der Rechnungsoperationen in ganzen und Dezimalzahlen (Abkürzungen). Einfacher Dreisatz, Zinsrechnungen; leichte Flächenberechnungen.

Obere Klasse: Fortsetzung des Dezimalrechnens. Anwendung desselben bei Zins-, Ertrags-, Kosten-, Flächen- und Körperberechnungen.

§ 10. Vaterlands- und Verfassungskunde, wöchentlich für jede Klasse 1½ Stunden, total 30 Stunden.

Diesem Unterrichte haben Karten (stumme Schweizerkarte) und auch andere Veranschaulichungsmittel zu dienen.

Untere Klasse:

- a. Die physikalische Beschaffenheit der Schweiz: Lage, Grenze, Größe, Haupt- und Nebenflüsse, Seen, Berge, Täler, Bergletten, Berggruppen und die wichtigsten Bergstraßen.
- b. Bildung der Eidgenossenschaft, der acht alten Orte und der dreizehn Orte nebst den Freiheitskämpfen.
- c. Organisation des Staatswesens: Die Behörden in der Gemeinde, im Kreise, im Bezirke, Kantone und Bunde.

Die Pflichten und Leistungen des Staates: Militärwesen, Erziehungs- und Unterrichtswesen, Bauwesen (Straßen, Gewässer und Hochbauten), Gesundheitspflege (Krankenhäuser), Polizeiwesen, Rechtspflege, Forstwesen, Verkehrsweisen (Post, Eisenbahn, Telegraph, Telephon).

Obere Klasse:

- a. Die Kantone, ihre Hauptorte, Bezirke, ihre Bewohner, Sprachverhältnisse, Beschäftigung, religiöse Bekenntnisse; die klimatischen Verhältnisse, Verkehrslinien und Absatzgebiete.
- b. Die Grundzüge der Helvetik, Mediation und Restauration; Sonderbundskrieg und Bundesverfassung. Geschichtliche Entwicklung des Heimatkantons; Grundzüge der Verfassung.
- c. Die Pflichten und Leistungen des Staates (Fortsetzung). Armenwesen, Vormundchaftswesen, Civilstandswesen, Kultuswesen, Hypothekarwesen, Finanzwesen, Landwirtschaft, Gewerbswesen, Wirtschaftsweisen, Feuerpolizeiwesen, Staatseinkünfte und ihre Verwendung (Voranschlag).

Die Rechte und Pflichten der Bürger: Freiheit der Person und ihrer Handlungen (persönliche Verantwortlichkeit), Schutz des Eigentums, Stimm- und Wahlrecht, Vereinsrecht, Petitionsrecht, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Pressfreiheit, Niederlassungsrecht, Militärpflicht, Steuerpflicht, Gehorsam gegen die Gesetze, Volksrechte.

Der Leser kennt nun die Aargauischen Ausführungserlasse in Sachen des Gesetzes betreffend die obligatorische Bürgerschule, datiert vom 28. Nov. 1894. Beizufügen ist nur noch, daß in diese Schule alle der Gemeindeschule entlassenen Knaben schweizerischer Nationalität, die jeweilen am 31. Dez. das 16. Altersjahr zurückgelegt und das 19. noch nicht vollendet haben, gehen müssen. Es wäre nun sehr interessant, durch einen richterlichen Entscheid erklärt zu wissen, ob

eine Kantonsbehörde so weitgehenden Zwang im Schulwesen ausüben kann. Denn bekanntlich kennen auch katholische Kantone diese äußerste Kraftanstrengung zur Hebung ihres Schulwesens. Viele wollen nun wissen, dieser Zwang fließe aus den im Art. 27 der B.-V. enthaltenen Forderungen. Andere gehen von der Ansicht aus, im Schulwesen sei jeder Kanton, sofern er die Forderungen des genannten Artikels 27 erfülle, berechtigt, von sich aus noch weiter zu gehen, wenn es ihm beliebt. Und die dritten berufen sich auf einen bundesrätlichen Entscheid vom Jahre 1877, Bundesblatt II. Bd. Seite 6, der ausdrücklich betont, auch die Ausländer haben sich den Konsequenzen des Art. 27 zu fügen, weil das Grundsatz des schweiz. Staatsrechtes sei. Also wollen sie, sofern, gestützt auf Art. 27, alle Schweizer in eine solche Bürgerschule gezwungen werden sollen, mit dem gleichen Rechte den Zwang auch auf die Ausländer ausgedehnt wissen. Will dann aber der Staat Aargau seinen § 2 auf den Art. 27 gründen, dann berufen sie sich auf einen bundesrätlichen Beschluß vom Jahre 1877, 2. Nov., wo es heißt, der Bundesrat habe ein „Einspracherecht nur in jenen Unterricht, der wirklich Primarunterricht, oder dann ein neben dem Primarunterricht einhergehender Unterricht sei.“ In jedem Falle meinen also viele, der Zwang, der diese Schule für alle bez. Schweizerbürger auf Aargauischem Territorium ausdehnt, sei gesetzlich unhaltbar, und es müsse somit der § 2 des bez. Aargauischen Gesetzes unter allen Umständen enger oder weiter gefaßt werden.

Das sind so diverse Ansichten, die man zu hören bekommt; ganz unanfechtbar dürfte vermutlich der § 2 nicht sein.

Im ganzen machen die Bestrebungen Aargaus, das Fortbildungsschulwesen grundlegend zu gestalten, einen durchaus guten Eindruck. Mag man auch diesem und jenem Paragraphen noch recht arg die Unreife ansehen, so guckt doch überall das Bestreben hervor, die Schule zu heben, die Volksbildung zu fördern und dadurch des Landes Wohl zu sichern. Zu bedauern ist nur, daß diese obligatorische Bürgerschule ihre ganze Kraft nur auf den nackten Unterricht konzentriert, während die Erziehung, die doch in den sog. Flegeljahren von so vitaler Bedeutung für die Zukunft eines Landes ist, mit ein paar salbungsvollen Phrasen abgetan ist. Ich weiß es wohl, der Staat kennt keine Religion, also auch keine religiösen Bedürfnisse; er ist ja konfessionslos, also muß auch die von ihm geschaffene Bürgerschule diesen Charakter des Konfessionslosen an sich haben. Das ist die nackte Konsequenz des einmal eingeschlagenen Weges. Aber das weiß ich auch, daß dieser Unterricht zwar geistig fühlbar gewordene Lücken ein wenig ausfüllen, zu

Tage getretene Löcher ausstopfen, nie aber Charaktere heranziehen kann, die dem entsittlichenden Einflusse des Zeitgeistes die notwendige sittliche Kraft entgegenbringen. Bildung ohne religiöse Erziehung ist ein Bäumchen ohne Stütze, ein Lahmer ohne Krücke, ein Auge ohne Sehnerv, eine Welt ohne Sonne. Diese Erfahrung wird man auch im Aargau machen. Drum wäre es sehr zu wünschen, daß dieser vielfach praktische Lehrplan, — abgesehen von den Anforderungen in Vaterlands- und Verfassungskunde — wenn er einmal aus den Schuhen seines Provisoriums heraustreten will, gleich auch dem Pfarrer eine Stunde für den Unterricht in der Kirchengeschichte (Religionslehre) zur Verfügung stellte. Unterricht und Erziehung machen erst den ganzen Menschen.

Cl. Frei.

Aus dem Land Tirol.

Die „katholische Volksschule“, trefflich redigiert von H. Kollega Leonhard Wiedemayr in Innsbruck, behandelt in No. 1 und 2 dieses Jahres die Fortbildungsschule. Der wohl durchgearbeitete Vortrag schließt mit Winken und Anträgen, die auch für unsere Verhältnisse nicht „ohne“ sind, weshalb sie nachstehend Aufnahme haben sollen.

I.

Winke zur Hebung der Volksschule.

1. Seien Sie stets mit den Eltern im guten Einvernehmen — nie Grobheiten — mit Grobheiten richtet man nichts aus. Es gibt zwar leider noch genug Eltern, die ihre Kinder aufwachsen lassen wie die Bäume im Walde, und es wäre rätlich, zuerst Erziehungsinstitute für Eltern zu errichten, und dann erst Erziehungshäuser für Kinder.

2. Müssen Sie bei den religiösen Übungen der Kinder stets zugegen sein und auch den Katecheten getreu unterstützen.

3. Versäumen Sie den geschichtlichen Unterricht nicht (von geistlichen und weltlichen, edlen und großen Männern erzählen, Episoden aus der Kirchen- Welt- und Schweizer-Geschichte u.).

4. Begnügen Sie sich mit einem quantitativ kleinen, aber qualitativ desto gründlicheren Wissen.

5. Seien Sie pünktlich mit Beginn und Schluß der Unterrichtsstunden; überhaupt legen Sie auf den Schulbesuch (besonders rechtzeitigen Eintritt beim Beginn des Schuljahres) ein großes Gewicht; so erzieht man zu Recht, Gesetz und Ordnung.

6. Tierquäler sind strenge zu bestrafen; leider besitzen wir für unverbesserliche Schüler nicht die richtigen Zuchtmittel.

Die körperliche Züchtigung ist ein Erziehungsmittel, und es empfiehlt sich, dieselbe in der Erziehung als positives Strafmittel anzuwenden und zwar in den Fällen, in welchen keine Empfänglichkeit für ein anderes inneres oder äußeres hinreichendes Mittel vorhanden ist. Muß die körperliche Züchtigung oft